

Per Fax

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin

- nachrichtlich an alle RAK'n im Bundesgebiet -

Berlin, 03. März 2020/mtr
Geschäftszeichen: 52/15

**Stellungnahme zum Eckpunktepapier zur RVG-Novelle
vom 7. Februar 2020
Schreiben der BRAK vom 19. Februar 2020**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

auch wenn die Liste der vom BMJV abgelehnten Forderungen immer noch beträchtlich ist, beinhaltet das Eckpunktepapier dennoch beachtliche Ergebnisse in wichtigen Punkten des ursprünglichen Forderungskatalogs. Neben der zumindest einmaligen linearen Anhebung sind besonders auch die Einführung eines eigenständigen RVG-Gegenstandswertes bei Streitverkündungen, die Anhebung des Regelverfahrenswertes in Kindschaftssachen, der Kappungsgrenze in PKH-/VKH-Verfahren, die Änderung für die Sozialgerichtsbarkeit, aber auch der Fahrtkostenpauschalen und Abwesenheitsgelder wichtige Schritte.

Nachbesserungsbedarf besteht aus Sicht der Rechtsanwaltskammer Berlin jedoch beim Thema **Dokumentenpauschale für Einscannen von Papierakten (Ziffer 3.2.8 a)**. Die Ablehnung einer klarstellenden Ergänzung in Nr. 7000 VV RVG, dass auch für das Einscannen von Papierakten die Dokumentenpauschale anfällt, ist inakzeptabel und in keiner Weise nachvollziehbar.

Es kann auf die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Berlin vom 29. November 2015 verwiesen werden, die beigefügt wird. Aus dieser ist ersichtlich, dass lediglich eine „Verkettung von unglücklichen Umständen“ dazu

geführt hat, dass im Rahmen des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes das Wort Ablichtung durch das Wort Kopien ersetzt wurde. Nun wird in wörtlicher Auslegung unter dem Wort „Kopie“ in Nr. 7000 VV RVG nur das Papierwerk subsumiert, nicht jedoch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gefertigte Scans. Diese „Verkettung von unglücklichen Umständen“, letztendlich ein Redaktionsversehen, führt dazu, dass seit Jahren insbesondere die von Strafverteidigern und Strafverteidigerinnen aus den Ermittlungsakten angefertigten Scans in keiner Weise erstattet werden.

Hierdurch wird die anwaltliche Berufsausübung unzulässig beeinträchtigt: Gerade bei umfangreichen Strafverfahren, bei denen (noch) nicht die Akten in elektronischer Form vom Gericht zur Verfügung gestellt werden, ist das Anfertigen von Scans unerlässlich. Insoweit besteht für die Verteidigung die Wahl, entweder die Akte vollständig zu kopieren oder vollständig zu scannen. Ersteres wird (ggf. mit Abzügen bei der Anzahl der gefertigten Kopien) erstattet, letzteres nicht. Schon aus umweltpolitischen Gründen ist dieses Ergebnis untragbar, da das Fertigen von Scans aus Nachhaltigkeitsgründen eindeutig zu unterstützen ist.

Aber auch aus berufspolitischen Gründen ist diese Ungleichbehandlung nicht gerechtfertigt. In der Stellungnahme der RAK Berlin aus dem Jahr 2015 ist ausführlich dargestellt, dass das Anfertigen von Scans nicht zu einer (erheblichen) Kostenreduzierung bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten führt. Der eingeschränkte Blick lediglich auf Papier, Toner, Aktenordner und Lagerraum spiegelt die Realität nur unzureichend wider. Zu berücksichtigen sind die Anschaffung bzw. Haltung eines leistungsfähigen Scanners, die Abnutzungserscheinungen des Scanners sowie die kostenpflichtige Berechnung der einzelnen Scans durch die entsprechenden Leasingfirmen. Darüber hinaus entstehen Kosten für Datenträger, Speicherplätze und vor allem für sehr kostenintensive Textverarbeitungsprogramme, um die gescannte Akte vorhalten, lesen und bearbeiten zu können. Darüber hinaus zu berücksichtigen ist der erhebliche Zeitaufwand, der sich in keiner Weise vom Fertigen von Kopien unterscheidet. Die Pauschale von Nr. 7000 VV RVG soll den Aufwand von Arbeitszeit und Material für die Erstellung von Dokumenten abdecken. Nun ist seit Jahren gängige Praxis zumindest einiger Gerichte, diesen Aufwand in keiner Weise zu erstatten. Gerade im Falle der Pflichtverteidigung, wo den Strafverteidigerinnen und Strafverteidigern durch die verringerten Gebühren bereits ein Sonderopfer zugemutet wird, stellt dies einen gravierenden Eingriff in die Berufsausübung dar und dürfte verfassungswidrig sein.

Dem Gesetzgeber ist hier die berufliche Realität zu verdeutlichen: Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger sehen sich vermehrt Verfahren gegenüber, in denen die Ermittlungsakten nicht mehr aus ein bis zwei Bänden bestehen, sondern aus einer schier unüberschaubaren Flut von Papier. Diese ist für die Verteidigung allein dadurch zu bewältigen, dass die gesamten Akten mit einem erheblichen Kosten- und Zeitaufwand gescannt werden müssen. Da das Scannen der Akten die Wahrnehmung des Rechtes auf Akteneinsicht darstellt

und insoweit unerlässlich ist, hat die Verteidigung einen Anspruch auf Erstattung dieses Aufwandes im Rahmen der Auslagenerstattung.

In Berlin ist die gegenwärtige Praxis folgende: Gibt der Strafverteidiger bzw. die Strafverteidigerin wahrheitsgemäß beim Kostenerstattungsantrag an, dass Scans gefertigt wurden, erfolgt keinerlei Kostenerstattung. („*Sobald das Wort Scan fällt, erfolgt keine Kostenerstattung.*“) Ausdrücke von Scans werden ebenfalls nicht erstattet. Teilweise wurde von Rechtspflegern bereits beim Gericht angefragt, ob in dem Verfahren der jeweilige Strafverteidiger mit einem Laptop anwesend war, um daraus den Schluss zu ziehen, dass die Akte nicht kopiert, sondern gescannt wurde und insoweit der Kostenerstattungsantrag bezogen auf die Auslagen abgelehnt wurde. Das gesamte Prozedere ist unwürdig und wurde lediglich deshalb von der Anwaltschaft bislang hingenommen, da absehbar war, dass bei der in Aussicht gestellten Gebührenanpassung eine Korrektur des damaligen Fehlers erfolgen werde. Niemand hat erwartet, dass sich dieses Gesetzgebungsverfahren seit Jahren hinzieht. Umso irritierender ist es, dass nun die notwendige Korrektur von Nr. 7000 VV RVG abgelehnt werden soll.

Völlig zu Recht war eine klarstellende Ergänzung von Nr. 7000 VV RVG mit gleicher Begründung daher auch Gegenstand des Gemeinsamen Forderungskataloges zur Anpassung des RVG von DAV und BRAK aus März 2018.

Hier sollte von der Anwaltschaft keinerlei Kompromissbereitschaft gezeigt und stattdessen nachdrücklich auf eine Änderung von Nr. 7000 VV RVG gedrängt werden. Es ist auch nicht erkennbar, weshalb sich das BMJV gegen eine interessengerechte Angleichung von Nr. 7000 VV RVG, die nichts anderes als die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes darstellt, derart wehrt, da in absehbarer Zeit ohnehin die elektronische Akte eingeführt und die Frage der Erstattungsfähigkeit von Scans sich erübrigen wird.

Dem Einwand der Länder, dass durch die Erstattung der Scankosten unverhältnismäßig hohe Ausgaben entstehen, kann mühelos entgegengehalten werden, dass die Gerichte nicht gehindert sind, in Umfangsverfahren Akten-scans selbst zu fertigen und den Verteidigerinnen und Verteidigern zur Verfügung zu stellen. Auf diese Art und Weise würde der Kosten- und Zeitaufwand lediglich einmal entstehen, und zwar auf Seiten der Justiz und ansonsten lediglich Kosten durch das Fertigen und Versenden der Datenträger. In vielen Strafverfahren ist dies bereits gängige Praxis.

Vorstöße in der Hinsicht, dass aus Kostengründen die Notwendigkeit des Fertigens der Scans zu überprüfen sei, gehen fehl. Insbesondere in Umfangsverfahren muss die Akte vollständig gescannt werden, da im Gegensatz zu der früher üblichen Kopierverfügung ein vollständiges Durchsehen der Akte schlicht nicht möglich ist und das Fertigen der Scans sich derart aufwendig gestalten würde, dass man damit mehrere Tage verbringen würde. Dass dies eine unzulässige Beeinträchtigung der anwaltlichen Tätigkeit und der Strafverteidigung darstellen würde, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Im Übrigen besteht jedoch Einverständnis damit, dass weitere Gespräche auf der Basis des Eckpunkteapiers vom 7. Februar 2020 geführt werden.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Dr. jur. Mollnau
Präsident